

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Uwe Witt,
Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23561 –**

Zusammenwirken der Länder bei der Erstellung der Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012

Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgabe des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie die Umwelt und das Kulturgut vor Schadensereignissen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern (Bundestagsdrucksache 17/12051).

Vor diesem Hintergrund erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz (§ 18 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes – ZSKG). Der Bund berät und unterstützt die Länder im Rahmen seiner Zuständigkeiten beim Schutz kritischer Infrastrukturen (ebd.). Im Benehmen mit den Ländern entwickelt der Bund Standards und Rahmenkonzepte für den Zivilschutz, die den Ländern zugleich als Empfehlungen für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes dienen, sofern diese für ein effektives gesamtstaatliches Zusammenwirken der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auch bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen erforderlich sind (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ressortübergreifende Risikoanalysen nutzt der Bund, um potenzielle Handlungsfelder für Szenarien zu erkennen, die den Bund im Rahmen seiner (grund-)gesetzlichen Verantwortung besonders fordern könnten. Eine Verpflichtung der Länder zur Partizipation im Bereich Risikoanalyse ergibt sich aus § 18 Absatz 1 Satz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes nicht. Die jeweiligen Ergebnisse aus Bundessicht können als Basis für eine notwendige Konkretisierung durch die Länder genutzt werden. Die jeweils als Bundestagsdrucksache veröffentlichten Berichte der Bundesregierung sind für jeden zugänglich. Sie stehen somit allen Akteuren aus Politik, Verwaltung und Einsatzorganisation als Informationsgrundlage für eine verbesserte, risiko- und bedarfsorientierte Vorsorge- und Abwehrplanung im Zivil- und Katastrophenschutz zur Verfügung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. November 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Erstellung von Rahmenkonzepten für den Zivilschutz erfolgt im Benehmen mit den Ländern im Rahmen der Umsetzung der 2016 vom Kabinett beschlossenen Konzeption Zivile Verteidigung.

1. Wann hat die Bundesregierung zum ersten Mal alle Bundesländer von dem Szenario „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ (Bundestagsdrucksache 17/12051) im Rahmen des Zusammenwirkens bei Risikoanalysen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ZSKG in Kenntnis gesetzt?
2. Wie erfolgte das vorgesehene Zusammenwirken zwischen Bund und Bundesländern im Szenario „Pandemie durch Virus Modi-SARS“?

Die Fragen 1 und 2 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sitzungsunabhängig die Mitglieder des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung des Arbeitskreises V (AK V) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Sommer 2012 über die analysierten Szenarien für den Bundestagsbericht 2012 informiert. Im Rahmen der Herbstsitzung des AK V der IMK am 24./25. Oktober 2012 hat die Bundesregierung den Ländern über die beabsichtigte inhaltliche Struktur und die zu behandelnden Szenarien für den Bundestagsbericht 2012 zur Risikoanalyse berichtet.

3. Welche Erkenntnisse hat der Bund durch das Zusammenwirken mit den Bundesländern im Szenario „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ erlangt, und welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

4. Welche Verbesserungen können aus Sicht des Bundes bei dem Zusammenwirken bei der bundesweiten Risikoanalyse nach § 18 ZSKG noch erreicht werden?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

5. Gab es von allen 16 Bundesländern im Rahmen der Erarbeitung der Risikoanalyse 2012 eine entsprechende Zuarbeit, und wenn nicht, aus welchen Bundesländern erfolgte keine Zuarbeit?

Die Länder haben im Rahmen der Erarbeitung der Risikoanalyse 2012 keine entsprechende Zuarbeit geleistet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Wurde durch den Bund eine etwaige mangelnde Beteiligung bzw. Zuarbeit einzelner Bundesländer benannt und kritisiert, und wenn ja, in welcher Form?
7. Hat der Bund die Beteiligung der Bundesländer nach der Risikoanalyse 2012 überprüft und angepasst, und wenn ja, inwiefern erfolgte eine etwaige Anpassung?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus § 18 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes lässt sich keine Pflicht der Länder zur Mitwirkung an der Erstellung der Risikoanalysen ableiten.

Zwischen Bund und Ländern besteht ein regelmäßiger fachlicher Austausch auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen mit den Vertretern der Landesinnenministerien bzw. -senatsverwaltungen zum Themenbereich Risikoanalyse und Risikomanagement (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/9520 und 19/9521).

Die auf der Bundesebene angewandte Methode für die Durchführung von Risikoanalysen wurde mittels Pilotprojekten für die Anwendung auf der Ebene Landkreis/kreisfreie Stadt weiterentwickelt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat aus den Ergebnissen und Erfahrungen von Pilotprojekten im Jahr 2015 den Leitfaden „Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz – Ein Stresstest für die Allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz“ erarbeitet. Dieser dient als Grundlage für eigene Analysen im Rahmen des Risiko- und Krisenmanagements auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden und soll dazu beitragen, eine angemessene und effektive Vorbereitung der Akteure im Bevölkerungsschutz auf größere Schadensereignisse zu ermöglichen.

Die Zusammenarbeit mit den Ländern im Rahmen der Erstellung der Risikoanalysen wurde in den vergangenen Jahren intensiviert. An der Risikoanalyse „Dürre“ (Bundestagsdrucksache 19/9521) hat im Jahr 2018 die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mitgewirkt. Die aktuell zur Veröffentlichung anstehende Risikoanalyse „Erdbeben“ wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

Im Rahmen der Berichtspflichten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union hat sich eine länderoffene Arbeitsgruppe etabliert, die methodisch vom BBK begleitet wird.

Inwieweit das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen der Erarbeitung der Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz weiterverfolgt werden kann, wird aktuell diskutiert.

